



KVBbg · Postfach 12 09 · 16771 Gransee

An die Mitglieder der Beihilfekasse  
des Kommunalen Versorgungsverbandes  
Brandenburg (KVBbg)

Gransee, im Januar 2008  
im Internet unter [www.kvbbg.de](http://www.kvbbg.de)

### **Rundschreiben Nr. 1/2008 -Beihilfekasse-**

Inhalt:

#### **Steueränderungsgesetz 2007, Reduzierung der Bezugsdauer des Kindergeldes vom 27. auf das 25. Lebensjahr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit meinem Rundschreiben Nr. 2/2006 -Beihilfekasse- aus dem Monat August 2006 informierte ich Sie darüber, dass nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Beihilfevorschriften –BhV) die Kinder des Beihilfeberechtigten als berücksichtigungsfähige Angehörige Anspruch auf Beihilfe haben, solange sie im Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) berücksichtigt werden. Im Familienzuschlag werden nach § 40 Abs. 2 BBesG Kinder berücksichtigt, wenn und solange für diese Anspruch auf Kindergeld besteht.

Mit dem Steueränderungsgesetz 2007 wurde die Höchstdauer für den Bezug von Kindergeld vom 27. auf das 25. Lebensjahr zuzüglich der Zeiten eines Wehr- oder Ersatzdienstes herabgesetzt. Für diesen Personenkreis endet danach die Beihilfeberechtigung bereits mit der Vollendung des 25. Lebensjahres.

Diese Neuregelung sollte, besonders für diejenigen Kinder von Bedeutung sein, die sich zum Wintersemester 2006/2007 erstmals als Studenten an einer Fach- oder Hochschule eingeschrieben haben. Studenten sollten sich daher zu Beginn ihres Studiums entscheiden, ob sie sich im Rahmen der gesetzlichen studentischen Krankenversicherung oder im Rahmen des Beihilfesystems absichern wollten. Diese Entscheidung ist nach § 8 Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) unwiderruflich.

Nach Überschreiten der Altersgrenzen müssen sich die Kinder eigenständig krankenversichern. Aus diesem Grund war im Regelfall eine Absicherung über die Beihilfe und die private studentische Krankenversicherung nur dann empfehlenswert, wenn davon auszugehen war, dass das Studium bis zur Vollendung der genannten Altersgrenze abgeschlossen sein wird.

- 2 -

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg informierte mich mit Schreiben vom 19. Dezember 2007 unter Bezugnahme des Schreibens des Bundesministeriums des Innern – D I 5 – 213 103 – vom 13. Dezember 2007 nunmehr über das Inkrafttreten folgender Übergangsregelung:

„Kinder von Beihilfeberechtigten, die im Wintersemester 2006/2007 an einer Hochschule oder einer Fachhochschule eingeschrieben sind, gelten abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 2 BhV längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zuzüglich geleisteter Wehr- und Zivildienstzeiten als berücksichtigungsfähige Angehörige.“

Die Übergangsregelung gilt ausschließlich nur für die Berücksichtigungsfähigkeit des Kindes. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bemessungssatz des Beihilfeberechtigten.

Ich bitte Sie, Ihre beihilfeberechtigten Beschäftigten hierüber entsprechend zu informieren.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der Beihilfekasse gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Stelter